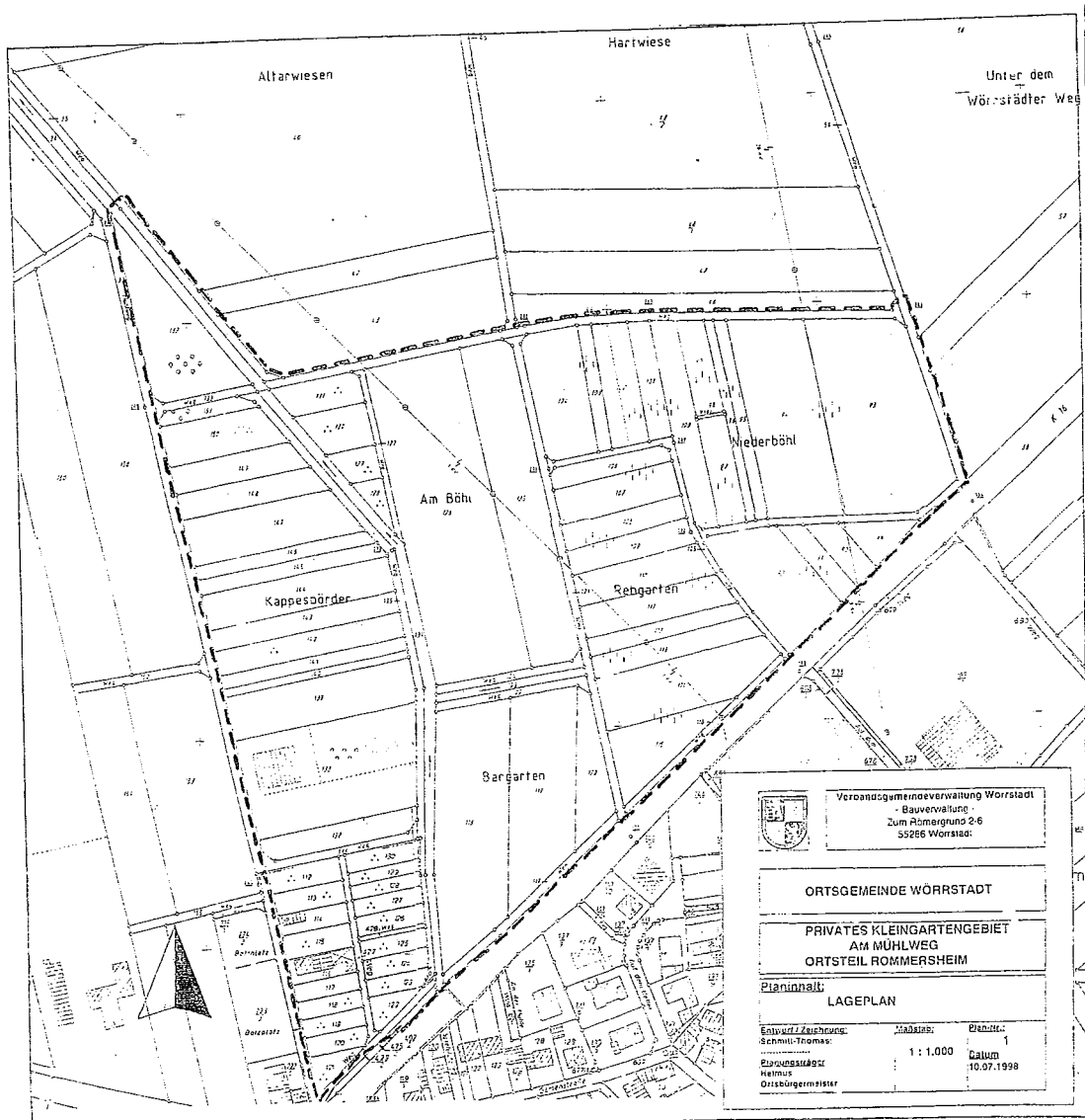


**SATZUNG DER
ORTSGEMEINDE WÖRRSTADT
- ORTSTEIL ROMMERSHEIM -
FÜR DAS
GARTENGELÄNDE „AM MÜHLWEG“
VOM 06. April 2000**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit dem Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) i. d. F. vom 28.02.1983 (BGBL I, S. 210) und des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BkleingÄndG) i. d. F. vom 08.04.1994 (BGBL I, S. 766) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Abgrenzung:**



Das im Lageplan umgrenzte Gartengelände „Am Mühlweg“ in der Gemarkung Rommersheim umfaßt die Flur 2 mit den Flurstücken der Nummern 89-92, 93-104, 106-115, 118-120, 125, 126, 128-132, 137-151, den Gewässerparzellen 123, 134 und den Wegeparzellen 44, 54, 98, 105, 116, 117, 121, 122, 124, 127, 133 und 136 sowie die Flur 3 mit den Flurstücken 112-121, 122-130, den Gewässerläufen 429/2, 475/2 und den Wegen 427 und 428.

Die im Gebiet bestehenden Aussiedlungen bleiben von den Nutzungsvorgaben unberührt.

§ 2 Darstellung

Das Gebiet wird im Flächennutzungsplan als
Private Grünfläche -Eigentümergeärten-
ausgewiesen.

§ 3 Nutzung

Die Gärten sollen der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung dienen, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung.

Kleintierhaltung ist nur für den Eigenbedarf in artgerechter Form zulässig. Hundehaltung ist hiervon ausgeschlossen. Geeignete größere Wiesengrundstücke können auch als extensive Pferdeweide dienen.

§ 4 Lauben

Lauben in einfacher Ausführung oder Feldhäuschen für Gartengeräte sind bis maximal 15 qm Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, zulässig. Sie dürfen nach ihrer Beschaffenheit - Ausstattung und Einrichtung - nicht zum Wohnen geeignet sein. Betonplatten sind nicht zulässig, nur Punkt- oder Streifenfundamente. Die Lauben müssen zu Gewässerläufen einen Mindestabstand von 20 m einhalten.

§ 5 Stellplätze, Zuwegung

Erforderliche Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen, z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine oder weitfugiges Pflaster.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Bei Errichtung einer Laube ist als Ausgleichsmaßnahme auf dem jeweiligen Grundstück eine Bepflanzung mit heimischen Laubgehölzen gemäß der Artenliste vorzunehmen.

Anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten sind entweder 5 Sträucher oder zwei Bäume 2. Ordnung oder zwei hochstämmige Obstbäume mit alten Regionalsorten wie sie in der Artenliste aufgeführt sind.

§ 7 Wasserläufe innerhalb des Plangebietes

Gartenabfälle oder Schnittgut dürfen nicht in der Nähe der Wasserläufe abgelagert werden. Der Bewuchs der Grabenböschungen ist auf Dauer zu erhalten und weitgehend seiner natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Unterhaltungsmaßnahmen sind, falls unbedingt erforderlich, auf eine Mahd mit Abfuhr des Schnittgutes in mehrjährigem Turnus nicht vor Ende Juli zu beschränken. Bei Nachpflanzungen für abgängige Gehölze sind ausschließlich standortgerechte Arten der Heutigen potentiellen natürlichen Vegetation (HpnV) zu verwenden.

Die Entnahme von Wasser aus den Bachläufen ist nicht gestattet. Brunnen sind nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde zulässig.

§ 8 Allgemeine Hinweise

Zur Schonung des Grundwassers und des Bodens ist auf eine naturverträgliche Gartenbewirtschaftung zu achten. Auf die Verwendung von Herbiziden, Fungiziden u.a. chemischen Schädlingsbekämpfungsmittel soll verzichtet werden. Zur Nährstoffversorgung soll die organische Düngung (Humus) dem Mineraldünger vorgezogen werden.

§ 9 ARTENLISTE

Obstbäume

(Hochstämme, Stammumfang ab 7 cm)

Äpfel: Schöner von Boskoop
 Gewürzluiken
 Grauer Herbstrenette
 Roter Sternrenette
 Gravensteiner
 Ontario
 Weißer Klarapfel
 Landsberger Renette
 Rheinischer Bohnapfel
 Geheimrat Dr. Oldenburg
 Roter Berlepsch

Quitte

Birnen Bosc´s Flaschenbirne
 Gellerts Butterbirne
 Gute Graue
 Conference
 Williams Christ
 Pastorenbirne
 Weilerer Mostbirne
 Clapps Liebling

Süßkirschen Große schwarze Knorpelkirsche
 Hedelfinger
 Haumüller
 Büttners Rote Knorpelkirsche
 Große Prinzessin
 Frühe Rote Meckenheimer

Pflaumen Anna Späth
 Wangenheimer Frühzwetsche
 Große grüne Reneklude
 Nancymirabelle
 Hauszwetsche
 Große Eierzwetsche

Walnuß Juglans regia

Bäume 2. Ordnung

2 x verpflanzt, Höhe 150 - 175

- Acer campestre
- Carpinus betulus
- Prunus padus
- Prunus avium
- Alnus glutinosa
- Sorbus domestica
- Feldahorn
- Hainbuche
- Traubenkirsche
- Vogelkirsche
- Schwarzerle (**nur am Bachlauf**)
- Speierling

Sträucher

2xv, ohne Ballen, Höhe 100-150cm

- Cornus mas
- Corylus avellana
- Euonymus europaea
- Viburnum opulus
- Sambucus nigra
- Lonicera xylosteum
- Rosa arvensis
- Rosa canina
- Rosa rubiginosa
- Prunus spinosa
- Berberis vulgaris
- Cornus mas
- Kornelkirsche
- Haselnuß
- Pfaffenhütchen
- Gewöhnlicher Schneeball
- Schwarzer Holunder
- Heckenkirsche
- Ackerrose
- Hundsrose
- Weinrose
- Schlehe
- Berberitze
- Kornelkirsche

Kleinsträucher

2xv, o.B, Höhe 60-100cm

- Ribes uva-crispa
- Ribes nigra
- Potentilla fruticosa
- Wilde Stachelbeere
- Schwarze Johannisbeere
- Fünffingerstrauch

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wörrstadt, den
In Vertretung:Klaus Römer
1. Beigeordneter
der Ortsgemeinde WörrstadtBekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 17 vom 27.04.2000
Wörrstadt, den 28. 4. 00
Im Auftrag